

# Merkblatt zum steuerlichen Umgang mit Spenden

## Steuererklärung: Spenden von der Steuer absetzen / steuerlich geltend machen.

Grundsätzlich gilt:

Geldspenden oder Sachspenden an gemeinnützige Organisationen können Sie in der Steuererklärung geltend machen. **Bei Spenden bis 300 Euro geht das sogar ohne offizielle Spendenbescheinigung!**

Spenden sind steuerlich absetzbar, wenn sie

- freiwillig und ohne Gegenleistung
- für steuerbegünstigte Zwecke
- an steuerbegünstigte Organisationen geleistet und
- mit einer Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Zuwendungen direkt an bedürftige Personen sind keine steuerlich abzugsfähigen Spenden. Auch Spenden an steuerbegünstigte Organisationen, die mit der Auflage geleistet werden, die Zuwendung an eine bestimmte Person weiterzuleiten, werden nicht akzeptiert.

Es ist aber möglich, die Spende mit der Bitte um spezielle Verwendung oder einem Verwendungsvorschlag zu versehen. Zweckbindung einer Spende kann auch dadurch erreicht werden, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft ein Spendenkonto für eine bestimmte geplante Maßnahme einrichtet.

## Spenden ab 300 Euro

**Die Spendenquittung ist für Beträge ab 300 Euro für die Steuererklärung noch immer wichtig**

Für die steuerliche Anerkennung von Spenden an inländische Spendenempfänger kann das Finanzamt eine Spendenbescheinigung verlangen, fachlich korrekt »Zuwendungsbestätigung« genannt. Diese muss nach amtlich vorgeschriebenem Muster vom Spendenempfänger ausgestellt werden. Dazu hat die Finanzverwaltung je nach Empfänger und Art der Zuwendung unterschiedliche Muster geschaffen.

Die Spendenquittung müssen Sie nicht zusammen mit Ihrer Steuererklärung abgeben – falls das Finanzamt sie sehen will, wird es sich bei Ihnen melden. Heben Sie sie also auf jeden Fall sorgfältig auf!

Auch wenn Sie die Zuwendungsbestätigung inzwischen nicht mehr unaufgefordert beim Finanzamt vorlegen müssen, gilt nach wie vor, dass sie grundsätzlich nicht nur ein Spendennachweis ist, sondern Voraussetzung für den steuerlichen Abzug Ihrer Spende. Ohne Zuwendungsbestätigung wird das Finanzamt Ihre Spende also im Zweifel nicht anerkennen. Keine Steuerersparnis haben Sie deshalb zum Beispiel für Spenden bei Straßen- oder Haussammlungen, wenn dafür keine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

## **Kleinbetragsspenden bis 300 Euro**

Erfreulicherweise gibt es in folgenden vier Fällen eine Vereinfachungsregelung:

- Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen;
- Spenden bis 300 Euro an gemeinnützige Organisationen;
- Spenden bis 300 Euro an eine staatliche Behörde;
- Spenden bis 300 Euro Euro an eine politische Partei.

**Als Spendennachweis genügt** hier dem Finanzamt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Onlinebanking), wenn darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind.

---

Liebe Eltern, Großeltern, Verwandte und Freunde der Grundschule Walschleben

Wir sind für jeden Betrag an Geldspenden dankbar, der uns hilft das Ziel des Vereins zu erreichen.

Bitte haben Sie Verständnis das wir für Geldspenden unter 300,00 Euro keine

Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) aus organisatorischen Gründen ausstellen können.

Die Anforderungen für den Nachweis beim Finanzamt sind im Vortext ausführlich beschrieben.

Der Vorstand des Fördervereins

**"Freunde und Förderer der GS Walschleben"**

**Querstraße a**

**99189 Walschleben**

**E-Mail: [fv-gs-walschleben@gmx.de](mailto:fv-gs-walschleben@gmx.de)**